Große Pläne für das Polarjahr 1932

41 Nationen beteiligen sich — Deutschland hat keine Mittel

Ein Jahr lang Wetterforschungen an den Polen

Von Otto Faber

Was ist ein Polarjahr? So werden viele fragen und bestenfalls wissen, daß das Jahr 1882 das „Erste internationale Polarjahr" gewesen ist und daß 50 Jahre darauf, 1932 das „Zweite" folgen wird. Im Verlaufe eines solchen Jahres tun sich alle Nationen zusammen, um gemeinsam die Polargebiete mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln weiter zu erforschen. Diesmal haben sich 41 Nationen zusammengeschlossen, um während des zweiten Polarjahres die größte wissenschaftliche Organisation aller Zeiten zu bilden. Alle Vorbereitungen sind bereits seit drei Jahren im Gange, nur Deutschland mußte auf der Innsbrucker Tagung bekanntgeben, daß es ihm aus pekuniären Gründen unmöglich sei, sich an dem Unternehmen zu beteiligen.

Das ist natürlich sehr zu bedauern, denn gerade die eben abgeschlossene Grönlandexpedition des hierbei ums Leben gekommenen Forschers Prof. Alfred Wegener hat wieder einmal gezeigt, daß Deutschland eigentlich nicht fehlen darf. Und die anderen Staaten haben uns herzlich und dringend aufgefordert mitzutun, besonders natürlich wegen des Luftschiffes „Graf Zeppelin", das auf seinem Polarflug seine Eignung für derartige Entdeckungsfahrten bewies und auf das man ungern im nächsten Jahre verzichtet. Aber die Regierung blieb fest. Wir sind ein armes Land und können uns solche extravaganten Ausgaben nicht leisten. Wie man hört, werden aber trotzdem eine Reihe von bewährten deutschen Forschern von anderen Ländern aufgefordert werden, unter deren Flagge mitzumachen und ihre Erfahrung in den Dienst der Sache zu stellen.

Was ist das für eine Sache, in deren Dienst man sich stellen sollt? Und was für einen Zweck kann solch ein Polarjahr haben? Nun, man weiß, daß Grönland und das Nordpolgebiet von außerordentlicher Bedeutung für die Witterungsverhältnisse in Europa sind, und daher haben die geplanten erdmagnetischen, meteorologischen, ärologischen und Strahlenmessungen, die in ganz großem Umfange zur Durchführung gelangen sollen, ganz besonderen Wert für uns, und gerade im zweiten Polarjahr wird man das arktische und antarktische Klima aufs genaueste erforschen. Zu diesem Zwecke werden mehrere hundert Stationen errichtet werden, auf denen ständig Messungen vorgenommen werden. Die Anregung zum ersten Polarjahr ging bekanntlich von einem Deutschen aus, und zwar von dem aus Darmstadt stammenden Polarforscher Weyprecht, der 1878 sein berühmtes Werk „Die Metamorphosen des Polareises" herausgab. Es ist also eine deutsche Idee, alle Nationen gemeinsam für eine große wissenschaftliche Idee einzuspannen.

Auch die Anregung zum zweiten Polarjahr ist von unserer Seite erfolgt, und zwar hat der Präsident der Hamburger Seewarte, Dominik, 1928 das Jahr 1932 als solches vorgeschlagen. Umso bedauerlicher ist das Fernbleiben Deutschlands; besonders bedauerlich, weil es nur auf pekuniäre Gründe zurückzuführen ist. Allerdings wird die Durchführung des gefaßten Planes viel Geld kosten, denn auf allen Stationen, also an mehreren hundert Plätzen, sollen zu bestimmten Zeiten 12 Monate hindurch Messungen vorgenommen werden, deren Auswertung durch einen dänischen Gelehrten, Prof. Lacour in Kopenhagen, erfolgen soll. Hunderte von Stationen mit Wissenschaftlern zu besetzen, mit Proviant zu versorgen, vorher schon mehrere hundert kleine Expeditionen auszurüsten, um die Stationen einrichten zu können, das alles erfordert große Summen, und wenn auch 41 Staaten sich in die Kosten teilen, so müssen sie doch recht beachtlich sein. Denn wegen einiger tausend Mark hätte Deutschland seine Beteiligung nicht versagt, zumal es ja die Sache angeregt hatte!

Nein, die Summen gehen in viele Millionen. Jedes Land wird mindestens ein großes Polarschiff bauen und einrichten müssen, wird Registrierballone herzustellen haben, die in die Stratosphäre aufgelassen werden, denn auch dort oben sollen ständig Messungen vorgenommen werden. So wird man den Pol nicht nur auf dem Lande und zu Wasser mit Stationen und Stationsschiffen umgehen, man wird ihn auch von oben meteorologisch zu „fassen" versuchen. Und das Ergebnis? Das wird in erster Linie der Wettervorhersage zugutekommen und damit der Landwirtschaft Europas, in zweiter Linie aber dem Flugdienst. Noch heute weiß man nicht mit Sicherheit, ob es möglich ist, über die Arktis eine Fluglinie zu leiten und dadurch Tausende von Kilometern zwischen Europa und Amerika und Japan abzuschneiden. Der Plan für das zweite Polarjahr wurde ausgearbeitet von dem russischen Forscher Prof. Moltschanow und dem deutschen Forscher Prof. Hergesell. In diesem Plan sind auch Luftschiffe vorgesehen, und da der „Zeppelin" nicht zur Verfügung steht, werden voraussichtlich die Vereinigten Staaten ihre Schiffe zur Verfügung stellen, von denen das einzige für eine Polarfahrt brauchbare, die „Los Angeles", bekanntlich ebenfalls ein Zeppelin gewesen ist. Die Kosten des Polarjahres werden auf mehr als eine Milliarde Mark geschätzt. Auf Deutschland wären etwa 100 Millionen Mark entfallen, und die haben wir nicht übrig, solange 5 Millionen Menschen bei uns arbeitslos sind.

Kündigung des Dienstvertrags

Von Justizinspektor Schröder, Darmstadt

Die Kündigungsfristen für Dienstverträge sind in weiten Kreisen so wenig bekannt, daß es sich lohnt, in der Tagespresse darüber einige Aufklärungen zu Nutz und Frommen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu geben.

1. Für die Hausgehilfen gelten einzig und allein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Kündigung richtet sich, wenn nicht besondere Vereinbarungen darüber getroffen sind, nach den Vergütungsabschnitten; ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung täglich für den folgenden Tag zulässig; ist sie nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung für den Schluß einer Kalenderwoche möglich; ist aber Monatslohn vereinbart, so kann die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats spätestens am 15. des Monats ausgesprochen worden. Gerade gegen diese Bestimmung wird oft gefehlt.

Nun gibt es aber auch Hausangestellte, denen Dienstleistungen höherer Art obliegen, wie Hauslehrer, Gesellschafterinnen und Erzieherinnen. Ihnen kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres mit sechswöchiger Frist gekündigt werden.

Die fristlose Kündigung ist sowohl für Arbeitgeber als Arbeitnehmer nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Begriff „wichtiger Grund" soll hier nicht näher definiert werden.

Wie ist es mit der Fortzahlung des Lohnes während einer Dienstverhinderung? Gesetzlich steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes zu, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist." Solche Fälle können sein: Todesfall in der Familie des Arbeitnehmers, Vorladung vor eine Behörde, Ausübung des Wahlrechts oder öffentlicher Ehrenämter, unverschuldete Krankheit; in letzterem Falle jedoch darf der Arbeitgeber etwaige Krankengelder, die der Arbeitnehmer von der gesetzlich vorgeschriebenen Krankenkasse bezieht, in Abzug bringen. — Die Bestimmung der Fortzahlung des Lohnes im Falle der Dienstverhinderung kann übrigens nach der wohl herrschenden Rechtsauffassung vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Anhaltende Krankheit kann aber ein Grund zur fristlosen Entlassung sein.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer ein Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern, das sich auf Verlangen auch auf die Leistungen und die Führung im Dienste erstrecken muß. Nicht darin aufzunehmen sind Vermerke über Unterbrechung durch Krankheit, Entlassungsgründe oder darüber, wer gekündigt hat. Nach der Kündigung und vor Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer ein Zwischenzeugnis zum Zwecke seines Fortkommens verlangen.

2. Für gewerbliche Arbeiter besteht mangels anderer Vereinbarung eine gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen auf jeden beliebigen Tag.

3. Für Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte (z. B. Werkmeister) eine solche von sechs Wochen zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Sie kann jedoch vertraglich auf einen Monat beschränkt werden.

Zu erwähnen ist noch, daß den unter 3 erwähnten Personen für den Fall unverschuldeten Unglücks und dadurch bedingter Dienstverhinderung der Anspruch auf Weiterzahlung ihres Gehalts auf sechs Wochen zusteht, selbst dann, wenn wegen der langen Dauer der Dienstverhinderung fristlose Entlassung zulässig ist. Der Handlungsgehilfe braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was ihm aus einer gesetzlichen Krankenkasse zusteht; der gewerbliche Angestellte dagegen muß es sich gefallen lassen.

Die fristlose Entlassung gewerblicher Arbeiter ist nur auf ganz bestimmte, in der Gewerbeordnung aufgeführte Fälle beschränkt.

Die Kündigungsschutzbestimmungen hier näher zu behandeln, ginge über den Rahmen dieses Aufsatzes hinaus. Solche bestehen:

a) für Betriebe, in denen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, auf Grund des Betriebsrätegesetzes;
b) für Schwerbeschädigte;
c) für ältere Angestellte;
d) bei Betriebsstillegung.

Wo solche Schutzbestimmungen nicht bestehen, wie bei den Hausangestellten, kann kein Vertragsteil etwa geltend machen, daß ein „Grund" zur fristgemäßen Kündigung nicht vorliege.

Rheinischer Verband für Tieflandrinderzucht

Am 27. Januar 1932 veranstaltet der RVT. in Köln-Deutz (Messegelände) seine 12. Zuchtviehversteigerung, zu der 50 schwarzbunte und 20 rotbunte 12 bis 18 Monate alte Bullen gemeldet sind. Eine gewissenhafte Auswahl durch die Tierzuchtämter Aachen, Düsseldorf und Köln bietet die Gewähr dafür, daß erstklassige Zuchttiere aufgetrieben werden. Diese im Zeichen des schwersten Existenzkampfes der rheinischen Viehzucht stehende Auktion gibt die günstige Gelegenheit, bodenständiges, gesundes Zuchtmaterial preiswert zu erwerben, das auf Grund seiner Abstammung und guten Ahnenleistungen weitgehendste Sicherheit für züchterischen Fortschritt bietet.

Handelsnachrichten

Berliner Devisenmarkt.

Berlin, 6. 1.	G	B	5. 1.
B. Aires (1 Peso)	1,048	1,052	1,048
Japan (1 Yen)	1,419	1,451	1,536
England (1 £)	14,12	14,16	14,15
New York (1 $)	4,209	4,217	4,209
Rio de Janeiro (1 Milreis)	0,251	0,253	0,251
Holland (100 Gulden)	169,13	169,47	169,13
Belgien (100 Belga)	58,54	58,66	58,54
Danzig (100 Gulden)	82,02	82,28	82,02
Italien (100 Lire)	21,33	21,46	21,23
Dänemark (100 Kronen)	78,12	82,18	78,32
Frankreich (100 Fr.)	16,51	16,56	16,52
Prag (100 Kronen)	12,47	12,49	12,47
Schweiz (100 Fr.)	82,12	82,28	82,12
Spanien (100 Peso)	35,66	35,74	35,75
Schweden (100 Kronen)	80,02	80,18	80,17
Wien (100 Schilling)	49,95	50,05	49,95

Berliner Fruchtmarkt.

Amtl. Preise in Mark (bei Getreide und Oelsaaten für 1000, sonst für 100 kg)

	6. 1.	5. 1.
Weizen, märk. 75-76 kg	221,0–223,0	222,0–224,0
Futterweizen, märk. 70-71 kg	—	—
Sommerweizen, märk. 80-81 kg	—	—
Roggen, märk.	187,0–189,0	185,0–187,0
Gerste Winter- neue	153,0–165,0	153,0–165,0
„ Brau- „	148,0–152,0	148,0–152,0
Futter- und Industrie-	134,0–142,0	134,0–142,0
Hafer, märkischer neuer	—	—
„ „ alter	—	—
Mais, greifbar Berlin	—	—
„ La Plata	—	—
Weizenmehl, frei Berlin	27,00–31,00	27,00–31,00
Roggenmehl, 70% frei Berlin	26,00–28,00	25,85–27,90
„ 60% „	—	—
„ nächstwöchig	—	—
Weizenkleie, frei Berlin	8,75–9,00	8,75–9,00
Roggenkleie, frei Berlin	9,00–9,50	9,00–9,50
Weizenkleie-Mischfutter	—	—
Raps	—	—
Rübsamen	—	—
Leinsaat	—	—
Viktoriaerbsen	21,00–27,50	21,00–27,50
Speiseerbsen, kleine	21,50–24,00	21,50–24,00
Futtererbsen	15,00–17,00	15,00–17,00
Peluschken	16,00–18,00	16,00–18,00
Ackerbohnen	14,00–16,00	14,00–16,00
Wicken	16,00–19,00	16,00–19,00
Lupinen, blaue	10,00–12,00	10,00–12,00
„ gelbe	14,00–15,50	13,50–15,00
Serradelle, neue	22,00–27,00	22,00–27,00
Leinkuchen, Basis 37%	12,20–12,40	12,20–12,40
Erdnußkuchen 50%	12,20	12,20
Erdnußkuchenmehl 40%	11,90	11,90
Trockenschnitzel	6,40–6,50	6,40–6,50
Sojabohnenschrot extrahiert 46% ab Hamburg	10,70	10,70
„ „ ab Stettin	11,20	11,20
Torfmelasse 30/37	—	—
Kartoffelflocken	12,10–12,30	12,10–12,30

Weizenpreise: März 240—241 (zuletzt 244—241—243¼), Mai 249 (252—251—252). Roggenpreise: März 208¼ (209¼), Mai 213¼ (214). Rüböl loco, März 154—152½ (157—156), Mai 160 bis 159¼ (164—163).

FELLE. HÄUTE. LEDER.

Kölner Häute-, Fell- u. Lederbörse am 6. Jan.

Großviehhäute (Preise in M.)

	Klasse 1	Klasse 2
Ochsen, Kühe, Rinder, Bullen, bis 29 Pfund		0,24–0,30
do. von 30 bis 49 Pfund	0,28–0,40	0,31–0,32
Ochsen, Kühe, Kinder von 50–69 Pfd.	0,38–0,44	0,31–0,32
do. von 70 Pfd. und mehr	0,31–0,45	0,31–0,32
Bullen von 50–79 Pfund	0,20–0,27	0,18–0,25
do. von 80 Pfund und mehr	0,20–0,26	0,18–0,20
Pressertelle, gesalz., 1 Pfd. Frischgewicht		0,23–0,31
Kalbfelle, ges. für 1 Pfd. Frischgewicht		0,30–0,41
Schaffelle, ges., für 1 Pfd. Salzgewicht		—
Ziegenfelle trocken, das Stück		—
Roßhäute, ges., bis 219 cm, das Stück		3,00–5,00
„ „ aufwärts 220 cm, das Stück		8,50–10,00
Fohlenfelle, das Stück		—
Hasenfelle, trock. Winterware, das Stück		—
Kaninchenfelle, trocken für 1 Pfd.		—

Die Marktlage blieb unverändert.

Eichenlohgerbung (rhein. Schlachter- u. Hälften	3,95–4,45
„ „ „ Kernstücken	5,80–6,30
Zahm-Vacheleder u. Hälften	2,80–3,10
„ „ „ Kernstücken	4,40–5,25
Wild-Vacheleder u. Hälften	2,30–2,80
„ „ „ Kernstücken	3,90–4,95
Wild-Vachehälse	2,00–2,40
Wild-Vachesetten	1,35–1,65
Spalte (ohgar. lasiert in Kernstücken	1,45–2,35
Blankleder (u. Hälften, braun	3,20–4,75
Riemenlederkernstücke, kurzgeschn., all. d. Kilo	3,80–6,20
Rindboxs schwarz	—
Boxkalf schwarz	—
Roßchevreau schwarz, alles der Quadratfuß	—
Vachertan, gewöhnl. Sorten, das Quadratmeter	6,00–11,50

Besondere Qualitäten in Zahm- und Wildvacheleder brachten bis 10% mehr

Nach der langen Zurückhaltung sind die Verbraucher gezwungen, in den Markt einzugreifen.

ERZE. METALLE.

Berliner Metalle	5. 1.	5. 1.
Elektrolyt-Kupfer	59,50	59,50
Aluminium 98-99% u. B.	65	65
Walz- und Drahtbarr. 99%	64	64
Reinnickel 98-99%	300	300
Antimon-Regulus	50,00–52,00	50,00–52,00
Feinsilber (1 kg)	42 75–46,00	42,75–46,00

Köln, 5. Jan. An der heutigen Produktenbörse notierten Butter 1. Beschaffenheit 240 M (zuletzt 246 M.) 2. Beschaffenheit 220 M (226 M.) für 100 Kilogramm Erzeugerpreis ab Verladestation ohne Verpackung. Die Stimmung war ruhig.

Köln, 5. Jan. An der Produktenbörse notierten: Rhein. runde gelbe Industrie-Kartoffeln (Sorten) 4 M. (Großhandelspreise für 50 Kilogramm bei Waggonladungen von 15 000 Kilogramm lose verladen, frachtfrei Kölner Bahnstationen.)

Die erhöhte Umsatzsteuer

Höhe der Steuersätze — Ein Erlaß über die Befreiungen

Ueber die Aenderungen des Umsatzsteuergesetzes hat das Reichsfinanzministerium in einem Sondererlaß u. a. folgende Bestimmung getroffen:

Am 1. Januar 1932 sind von den Aenderungen, welche das Umsatzsteuergesetz durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 erfuhr, nur die Vorschriften über die Höhe der Steuersätze und die Ermächtigung zur Phasenpauschalierung in Kraft getreten. Nach der Uebergangsbestimmung finden — entsprechend der Regelung bei den früheren Erhöhungen des Steuersatzes — die höheren Steuersätze von 2 und 2½ Prozent nur auf Umsätze Anwendung, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgeltes als auch die Leistung nach dem 31. Dezember 1931 liegen.

Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Rechtsmittelbehörden gehören zu den zum ermäßigten Steuersatz von 8,5 v. T. steuerpflichtigen Lieferungen die Lieferungen von Getreide aller Art, also auch von Futtergetreide Buchweizen, Hirse, Mais und Durr ferner von Mehl aus Getreide aller Art, auch von Mischungen aus solchem Mehl, außerdem u. a. die Lieferungen von Futtermehl Nachmehl, sowie von Kindermehl aus Weizenmehl mit Zusätzen.

Bei Verwendung von Zusätzen zum Mehl ist jedoch Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes daß das Mehl aus Getreide den Hauptbestandteil bildet. Auch Schrot und Kleie aus Getreide aller Art sind mit 8,5 v. T. steuerpflichtig.

Als Backwaren (Backwerk) sind alle Gegenstände anzusehen welche einem Backverfahren unterzogen werden und aus Mehl von Getreide bestehen also außer Brot und Brötchen u. a. Kuchen, Einbak, Zwiebak, Keks, die Mitverwendung sonstiger Gegenstände, (z. B. von Milch, Butter, Eiern, Gewürzen, Zucker, Rosinen, Mandeln, Honig) auch solcher, die nicht für die Backfähigkeit erforderlich sind, schließt die Behandlung als Backware nicht aus, wobei es auf das wert- oder mengenmäßige Verhältnis dieser mitverwandten Bestandteile zu dem Mehl nicht ankommt. Wird bei einem einheitlichen Lieferungsgeschäft über mehrere Gegenstände Backware mit abgegeben (z. B. Brot bei einem Mittagessen) so ist das gesamte Entgelt für die Lieferung zum Steuersatz von 2 Prozent steuerpflichtig, sofern die Backware lediglich der geringwertigere Teil ist.

Nicht zu den Gegenständen, die von der Befreiung betroffen werden, gehören u. a. Stroh, Häcksel, Flachs, Hanf, Malzkaffee, Roggenkaffee, Reis, Hülsenfrüchte (z. B. Bohnen, Erbsen, Linsen, Oelfrüchte und Sämereien, (z. B. Raps, Rübsen, Leinsaat, Hanfsaat,) Teigwaren, sowie Grieß und die Erzeugnisse der Spezialmüllerei (z. B. Graupen, Grütze,) Mehl oder Grieß aus Reis, Mehl aus Hülsenfrüchten, Stärke, Stärkemehl, Puder, Puddingpulver, Flocken. Leistungen, wie z. B. Lagerung, Beförderung des Getreides oder dessen Vermahlen in Werklohn sollen nicht unter die Befreiung.

Die Steuerpflichtigen haben die Umsätze, für die sie vom 1. Januar 1932 ab den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen, in ihren Voranmeldungen und Steuererklärungen getrennt von den übrigen steuerpflichtigen Umsätzen anzugeben. Ist aus den Aufzeichnungen nicht ersichtlich, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für welche verschiedene Steuersätze bestehen, verteilen, so sind die zum Steuersatz von 8,5 v. T. steuerpflichtigen Umsätze zu schätzen.

Die neuen Postgebühren

Im Amtsblatt des Reichspostministeriums ist jetzt die Verordnung zur Aenderung der Postordnung veröffentlicht worden, mit der die kürzlich beschlossenen Gebührenerhöhungen für Fernbriefe, Fernpostkarten und Pakete bekanntgegeben werden. Die Ermäßigungen treten am 15. Januar in Kraft.

Es werden also künftig erhoben: 1. für Briefe im Fernverkehr bis 20 Gramm 12 Pf., über 20 bis 250 Gramm 25 Pf., über 250 bis 500 Gramm 40 Pf.; 2. für Postkarten im Fernverkehr 6 Pf.; 3. für Pakete die in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellten Gebührensätze, zu denen bei Nichtabholung eine Zustellgebühr von 15 Pf für jedes Paket hinzutritt, die auch vom Absender vorausgezahlt werden kann. Der Freimachungszwang für Postpakete wird gleichzeitig aufgehoben, für nichtfreigemachte Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich wird neben dem Fehlbetrag ein Gebührenzuschlag von 10 Pf. nacherhoben. Die neuen Paketgebühren betragen im einzelnen:

Für Pakete*)	Gebühr 1. Zone bis 75 km M.	2. Zone über 75 bis 150 km M.	3. Zone über 150 bis 375 km M.	4. Zone über 375 bis 750 km M.	5. Zone über 750 km M.
bis 5 Kilogramm	0,30	0,40	0,60	0,60	0,60
über 5 bis 6 Kilogramm	0,35	0,50	0,80	0,90	1,00
über 6 bis 7 Kilogramm	0,40	0,60	1,00	1,20	1,40
über 7 bis 8 Kilogramm	0,45	0,70	1,20	1,50	1,80
über 8 bis 9 Kilogramm	0,50	0,80	1,40	1,80	2,20
über 9 bis 10 Kilogramm	0,55	0,90	1,60	2,10	2,60
über 10 bis 11 Kilogramm	0,65	1,05	1,80	2,35	2,90
über 11 bis 12 Kilogramm	0,75	1,20	2,00	2,60	3,20
über 12 bis 13 Kilogramm	0,85	1,35	2,20	2,85	3,50
über 13 bis 14 Kilogramm	0,95	1,50	2,40	3,10	3,80
über 14 bis 15 Kilogramm	1,05	1,65	2,60	3,35	4,10
über 15 bis 16 Kilogramm	1,15	1,80	2,80	3,60	4,40
über 16 bis 17 Kilogramm	1,25	1,95	3,00	3,85	4,70
über 17 bis 18 Kilogramm	1,35	2,10	3,20	4,10	5,00
über 18 bis 19 Kilogramm	1,45	2,25	3,40	4,35	5,30
über 19 bis 20 Kilogramm	1,55	2,40	3,60	4,60	5,60

*) Im Paketverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigen Zone in Ansatz gebracht.